7

Ich Johannes Flach, Burger der Statt Schaffhausen, thun kundt männiglichem mit gegenwärtigem Brieff, das Ob denen Hochgebornen, Edlen, Gestrengen, Hoch- und Wohlgelehrten, Ehrenvesten, Fürnehmen, Ehren- und Mannfesten, Fürnehmen, fürsichtigen und Wohlweisen Herren Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, Meinen gnädig-gebiethenden Herren und Oberen, ich zu Lehen, Fürsten, Land- und Schutz Herren, recht Schutz Herren, Recht empfangen Herr, und empfehle auch mich gantz willig und in Kraft dieses die Mülliz Gross Müllin genandt, Vor dem Müllin Thor gelegen, innhalt und Meynung eines mir darüber ertheilten Lehen Briefes, Von Wort zu Wort also lautend:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen bekennen und bekennen hiermit und in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offenen Briefes, das Wir Zu Jeder Zeit Unserm Lieben getreuen Mitburger Johannes Flachen auf sein beschehenes bittliches ansuchen Unser Fischerey Lehen der Mülliz die Gross Müllin genandt, Vor dem Müllin Thor bey der Müllin gelegen, samt der bey Müllin, und wo sonsten Wir gelegen und Ihme darzu verordnen möchte, Zu einem Schutz Lehen, sein Weib und Lebenlang und nicht länger verliehen und verleihen haben, kraft dieses Brieffs Wissentlich und mit diesen nachfolgenden Verleihungen, wie hernach folget:

Erstlich

Erstlich, als dessen Gehaimer Rath gemeiner Unser Statt zu handen, unser jeverstendes Closter Gattnang alle Gilt ruehrung und gebe, Corn Ungehaimes alle Gilt ruehrung und gebe, volle Vier und Neunzig Mütt Dinckel, Vermuthlich Dreyßig Mütt Kernen, und Sechßzig und Drey Mütt gutem wohlgeschafften Mühlin. Korn, für allen Abgang, Leitung, Trinkgeld und Fuhrlohn, und dann Unserm Statt Deckel Jährlich Zween Gulden, Vier und Zwanzig Creutzer.

Zum Andern, soll er den Mühlin Zoll von allem und jedem seinem Mahlkunden ohne Underscheid bender richte Gebühr und Anzahl fleissig und ernstlich einziehen, solchen alles Inhalts dem Verordneten Herren Cellner zu Handen stellen, auch sonsten dasjenige seiner Geschefften und Dienstes jeden Jahres noch zu Verrichtenden Ordnung gemäß fleissig Nachkommen.

Drittens soll und mögen er in seinem eigenen Kosten verhalten, Streibe Scheuren, so auch, wo nothwendig, Neue machen lassen, alles baufellig Dächer und Gebeuer der Mühlin, wie auch in dem Hebergang selbsten die Thüren, Laden, Boden und Stuben Oefen, Tächer, Fenster, Eisen, Schloß und alles andere Hengebaue, wie die unsern Gebeuden

Hingegen wollen Wir ihne Erstens aus gemeiner Unser Statt Deckel Ampt die Hauptmauren sambt der Feuerung und Rauchfüllen so wohl an der Lehen Mühlen und dem Schopfen, also an den Roß und Schweinställen, wie nicht weniger die Fallen, Item das Mauerwerk und Roßrinnen, auch zu allen Seiten und wenden verhelfen, wo nöthig were zu verstehen, und Unsers Erachtens das Dach in steinem verdachlichen Tächle dem Lehen zu leisten.

Der Andern, ihne die Holzdüchte an Holz zu Trämen, Werg- und Schindel Trämen aus Unserm Statt Holzgraben zu Verrichten gehauen Anhalten und einzuschlagenden Aufmachen unbenöthigt Holzes und Zeugen lassen. Alles mit dem gleichem Beding, daß er Lehen Mann das Holz und jede übrige Materialien, so zu Verbesserung der Gebeuen, der Tächeren und Mauren

gebraucht,

gebrauchet, und wen Uns obgehörter massen
ihme zugehörig zuerkhen, wie under anderem
auch Stein, Kalch, Pau, Ziegel ey in seinem
eigenen Costen zu zuführen, und dann die ob-
specificierte Gerechtig in unzergenglichen Ehren
und unabsetzbar biß Mannlichen abe Lehens zu
verstehen, auch alles das, so einem Vasallen
gegen seinen Lehenherren wohl eignet und ge-
buehrt, zu thun pflichtig und verbunden sein.
Wann aber ne gesetzter Gehaimer stets todes
verfahren würde, soll alsdann dise Lehen
stuck Gerechtigkeit, ab- und also gemelte Mülin
samt Zugehörd offt gedachter Unserer Statt wider-
umb ledig und heimgefallen sein, darauf
Zu thun und zu lassen gelobt mit gedachter
unser Statt Gutthaben, den sein Gehaimer für-
ihm haben, auch männiglich von derselben
wegen in alle Weis ohngehindert und ohnge-
irret. Und wellen wir alsdann solch Lehen wie
obsteht empfangen haben, derselbig solle so offt
und wie offt ainigerumb zu verleihen oder in
andere Hand kombt, sich mit Uns als der Statt-
herr Herr zu verleihen haben. Deßen zu
warem Urkhundt haben wir gemeiner
Unser Statt Insigl für Uns und Unsere Nach-
kommen an dem Lehenbrief hencken zu diesem
Brief, der gebenn ist den 13. Tag Monats-
tag Aprilis, nach Christi Geburth gezelt
ein Tausendt Vierhundert Vierzig und ein
Jahr.

Hierauf haben obgedacht Meine Gnädige
Herren mir zu Nutz und wohlgefallen Mül-
besagte

besagte Mülin also zu Lehen verliehen,
so hab ich Ihnen zugesagt, gelobt und ver-
sprochen, Ihre Gn. solch hierumb wissentlich
und in crafft dises briefs, alles das so obge-
schribener Lehenbriefs inhalt und verstands, gänz-
lich zu halten, ihnen hold und gett zu sein, alles
gehorsamlich gehorsamb und gewärtig.

Und damit hochgedachte Meine Gnädige
Herren, deßen ich mich gegen Ihr Gn. und
Ehrsame Statt gehorsamb verhoffe, mich
neben Ihnen Ehrsten und Ehrbaren gegen-
wärtigen Gehaimen Conrad Bäßlin
und Ehrs. Heinrich Müller bestmöglich
jetztbemelte betreffen sonderlich in disem brief,
dass die Uns verliehene Burg statt gütlich halten
und ihnen einen jeden insonderheit, dass, da
mehrgedachter Gehaimer gleich abgang an disen
Lehen Mannlehen oder vor Mannfallenden
Zinsen schuldig verbleiben würde, und solches
vor seinem Herrn und Gott nicht zu finden sein
wollte, diese brede alsdann oder Unsere gehaim
dasselbig allers und jedes zu rechten und Gott
zu machen schuldig und verbunden sein sollen und
wollen, in Unsere und Unserer Ehrsamen Costen und
Schaden.

Und deßen zu warem und festem Urk-
ünd hab ich Gehaimer Glaß mein gewöhnliches
gleiß gebetten und ersuchet den edlgeborn-
hern, Herrn, Meister, fürsichtigen und ehrsamen
Herren Zunftmeister Johann Heinrich Meisseg-
ger meinen hochgeehrten Herren, dass sie ihr
Ehrsame und aller Ehrsamen Leben und Nachkommen
ohne

4 und Herren einer
für brede und der
der für einen

Zu Urkund dessen ist unser rechtes Secret Insigel offentlich
hierunter gedruckt beschehen. Der geben Zehen
Mitte Jahren Conrad Täfflin und Heinrich Müller
bede gemeinlich und unparteyische Burger
in Uster verordnete Rechtsprechen neben unserm
Landsiegel gegenwärtig Brieffs Urkund gestellt und
diesem Brief der geben ist in unserm Jahr Mo-
nath
de die obgeschr. Mis

Hans Heinrich Meiseggers
Zunftmeisters.

Heinrich Müller
Joh Conrad Täfflin

A B 13. 2.

Revers-Brief
und
die Groß-Mühlin
betr.

Mstr. Johannes Stutz
den 13ten April 1741.

A I 1170